Nro. 116. Montag, 28. Mai (Wilhelm.) 1883.

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Jos. Eich.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: P. M. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 28. Mai.

Weizen	neuer	1. Qual.	21 —	Hafer	neuer	15	—
"	"	2. "	19 —	Raps	1. Qual.	—	—
Landroggen	1. Q.	neuer	15 —	"	2. "	—	
"	2. "	"	13 —	Kartoffeln		8	50
Wintergerste			14 —	Heu		6	—
Buchweizen	1. Qual.		— —	Roggenstroh per Schock à 600 Kilo		21	—
"	"		— —				

Preise unverändert.

Rüböl per 100 Kilo in Parthieen von 100 Ctr.	72	—
Rüböl per 100 Kilo faßweise	73	50
Gereinigtes Oel per 100 Kilo 3 M. höher als Rüböl.		
Preßkuchen per 1000 Kilo	130	—
Kleien per 50 Kilo	5	80

Rüböl und Kuchen unverändert.

Deutschland.

CPC. **Berlin**, 25. Mai. Der Reichstag ertheilte zu Beginn seiner heutigen Sitzung dem Abg. Witzesperger den neulich verweigerten Urlaub, weil er inzwischen dringende Geschäfte als Grund angegeben hat. Der Abg. Windthorst konstatirte dann vor Eintritt in die T.-O., daß die am Schluß der letzten Sitzung gethane Aeußerung Richters, es müßten sich vom Centrum wohl mehrere entfernt haben, wenn nach der Constatirung Windthorst's das Haus vorher beschlußfähig gewesen sei, sowie die Behauptung der Presse, es hätten sich bayerische Mitglieder des Centrums entfernt, nicht wahr sei. Diese Erklärung gab zu einer kleinen Auseinandersetzung zwischen Windthorst und Richter Veranlassung, in welcher der letzt genannte Abgeordnete (der zugleich die Gelegenheit benutzte, wieder einmal dem Centrum vorzuwerfen, seine Haltung werde von der kirchenpolitischen Situation diktirt) sich einen Ordnungsruf zuzog. Als nämlich Windthorst bemerkte, es sei ihm mitgetheilt, daß neulich die Beschlußunfähigkeit vor der Abstimmung nicht sicher konstatirt sei, wohl aber sicher die Anwesenheit von 198 Mitgliedern, es müßten sich also, da bei der Abstimmung nur 192 zugegen gewesen, Mitglieder anderer Parteien entfernt haben, was er vorkommenden Falls stets zu konstatiren im Interesse des Hauses wie des Landes für wichtig halte, verstieg sich Abg. Richter (Hagen) zu dem Vorwurf, Windthorst habe neulich eine „unwahre Beschuldigung" erhoben, indem er die Beschlußfähigkeit konstatirte. Die unwahre Beschuldigung aber konnte der Präsident nicht ungerügt hingehen lassen. Auf der T.-O. stand die Fortsetzung der dritten Berathung der Krankenkassenvorlage. Da am Schluß der letzten Sitzung die Abstimmung über den Vermittelungsantrag Hammacher-Maltzahn zu § 1a, welcher von der Versicherung der ländlichen Arbeiter handelt, resultatlos geblieben war, weil sich die Beschlußunfähigkeit des Hauses herausstellte, so war heute alsbald die Abstimmung fortzusetzen. Es erhielt jedoch zuerst Finanzminister v. Scholz das Wort, um im Auftrage des Reichskanzlers, den seine Krankheit am Erscheinen im Reichstag verhindert, nochmals die Stellung der verb. Regierungen zu der Frage der Ausdehnung des Versicherungszwangs auf die ländlichen Arbeiter darzulegen, einen Widerspruch zwischen seinen und den Aeußerungen des Geh. Rths. Lohmann in Abrede zu stellen und den Antrag Hertling zu empfehlen, den Vermittelungsantrag dagegen für nicht genügend zu erklären. An diese Rede knüpfte sich eine lange Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, ob die Regierungsvertreter auf Grund des Art. 9 der Verfassung, wonach sie jeder Zeit zu hören sind, auch mitten in der Abstimmung das Wort verlangen können. Von dem Abg. Dr. Windthorst wurde dies entschieden in Abrede gestellt und beantragt, die Diskussion nicht fortzuführen, damit man kein Präcedens schaffe, welches der Regierung beim ungünstigen Verlauf einer Abstimmung noch gestatte, auf dieselbe einzuwirken. Diese Ansicht wurde von allen Seiten getheilt. Auch Minister v. Scholz beanspruchte nicht das Recht, inmitten einer Abstimmung das Wort zu ergreifen, sondern bestritt nur, daß man sich schon in der Abstimmung befunden habe, und er, wie Windthorst hervorhob, vor der T.-O. seine Bemerkungen hätte machen müssen. Präsident v. Levetzow hatte schließlich mit Hilfe des Bureaudirectors einen Präcedensfall aus dem Jahre 1871 gefunden, bei näherem Zusehen stellte sich jedoch heraus, daß derselbe hier gar nicht passe. Bei Berathung des Inhaberpapiergesetzes sollte bei einer zweifelhaften gewöhnlichen Abstimmung zur namentlichen Abstimmung (Hammelsprung gab es damals noch nicht) geschritten werden, als Präsident von Simson das Haus um die Erlaubniß bat, dem Reichskanzler das Wort ertheilen zu dürfen. Dieser bat im Eingang seiner Rede ebenfalls um die Erlaubniß zu einer Mittheilung, weil er verhindert sei, die Abstimmung abzuwarten. Die Mittheilung aber betraf den Abschluß des Friedens mit Frankreich, hatte also mit dem Gegenstande der Abstimmung nichts zu thun, so daß der Vorgang als Präcedens nicht gelten kann. Da von keiner Seite verlangt wurde, die Diskussion fortzusetzen, so wurde über den Vermittelungsantrag Hammacher-Maltzahn abgestimmt und der Antrag im Wege des „Hammelsprungs" mit 137 gegen 134 Stimmen angenommen.

Der ganze § 1a wurde indeß dennoch in namentlicher Abstimmung mit 136 gegen 134 Stimmen gestrichen, wie es der Abg. Frhr. v. Hertling beantragt hatte. Für die Streichung stimmten das Centrum und die Rechte mit Ausnahme der Abg. Ebert, Flügge, v. Gehren, v. Hammerstein, Leuschner und Stöcker, die „Wilden" v. Siegmund und v. Bühler (Oehringen) stimmten mit der gesammten Linken gegen die Streichung. Die Abg. v. Wedell-Malchow und Lohren enthielten sich der Abstimmung. Vom Centrum fehlten übrigens heute nicht weniger als 41 Mitglieder! § 2 wurde mit dem Antrage Hertling (facultative Versicherung der ländlichen Arbeiter) angenommen. §. 3 gestaltete sich unter Annahme verschiedener Amendements folgendermaßen: „Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes keine Anwendung. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben." Die Bestimmung in § 5, daß die Gemeinden von den Versicherungspflichtigen Versicherungsbeiträge erheben können, wurde dahin abgeändert, daß sie Beiträge zu erheben haben. In demselben Paragraphen wurde auf Antrag Hertling in Consequenz der Ablehnung des § 1a die Bestimmung gestrichen, daß für Gemeinden, welche auf die Erhebung der Beiträge verzichten, die Versicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht ausgeschlossen werden kann. In § 6 wurde „das eigene grobe Verschulden", auf welches die Gemeinden den ganzen oder theilweisen Fortfall des Krankenkassengesetzes setzen können, in „vorsätzliche oder schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln" umgewandelt. Eine längere Debatte veranlaßte noch § 10, wonach die Versicherungsbeiträge erforderlichen Falls von 1½ bis zu 2% des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden können. Die Abg. Wichmann und v. Maltzahn-Gültz hatten nämlich beantragt, den Zusatz der Commission „bis zu 3% des ortsüblichen Tagelohnes" zu streichen. Der Antrag wurde jedoch mit großer Majorität abgelehnt und der Paragraph unverändert angenommen. — Morgen Fortsetzung.

CPC. **Berlin**, 25. Mai. Das Abgeordnetenhaus, dessen Mitglieder bis jetzt erst sehr spärlich aus den Pfingstferien zurückgekehrt sind, befaßte sich heute in zweiter Lesung mit der Subhastationsordnung und nahm die §§ 1 bis 21 mit einer kleinen Abänderung in § 6 an. Eine längere Diskussion knüpfte sich an § 22, welcher von der Feststellung des zulässigen geringsten Gebots bei der Subhastation handelt und den Grundsatz ausspricht, daß der Verkauf des Grundstücks ohne Uebernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte, welche dem Rechte des betreibenden Gläubigers vor-

Eudocia

oder die Christenverfolgung unter den Vandalen.

61) (Fortsetzung.)

36. Kapitel.

Die Befreiung.

Hunerich, diese halbwilde Natur, hatte die Grausamkeit von seinem Vater ererbt, sie lag in seinem Blute, sie ward in ihm gepflegt und es ward ihm nicht die Kraft verliehen, dieselbe von sich abzustreifen. Sobald eine edlere Regung in ihm für den Augenblick erwachen wollte, ward sie sofort wieder erstickt.

Gleich nach seinem Regierungsantritte hatte ein Komet von ungewöhnlicher Größe sich gezeigt, welcher allenthalben als unheilverkündender Bote erachtet wurde. In der That folgte auf dessen Erscheinung ein ungewöhnlich heißer Sommer, der eine pestartige Krankheit im Gefolge hatte, welche die Bevölkerung der Hauptstadt bedeutend lichtete.

Während die Katholiken in Liebe einander pflegten, mieden die Arianer ihre Kranken und Todten, sie flohen vor den Leichen und überließen sogar die Sorge für deren Begräbniß hie und da der katholischen Bevölkerung. Sie erhoben ein großes Zetergeschrei über die Katholiken und ihre Priesterschaft; schoben die Schuld des Unheiles auf die Milde Hunerich's, der den Katholiken gleiche Rechte mit den Arianern einräumte und so den Zorn des Himmels auf sich geladen. Letzterer Vorwurf kam dem Könige zu Ohren und plötzlich änderte er seine bisherige Gesinnung. Finster und in sich gekehrt blickte er vor sich. Alle Vergnügungen meidend, saß er oft Stunden lang hinbrütend in seinen Gemächern.

Schwere Tage kamen wieder über Eudocia. Sie hatte Anfangs das Benehmen ihres Gemahls für Furcht vor der Krankheit gehalten. Aber bald erkannte sie in der steigenden Kälte und Rohheit ihres Gemahls, womit er sie wieder behandelte, daß etwas Anderes der Beweggrund sein müsse und ein schweres Ungewitter hereinzubrechen drohe.

Die häufig sich wiederholenden Audienzen, welche der arianische Patriarch bei dem Könige hatte, klärten sie dahin auf, daß es sich um religiöse Dinge handle; daß es galt, sich zu einem erneuten Kampfe vorzubereiten; aber sie ahnte nicht, wie heftig die Gefahr werden sollte und mit welch' furchtbaren Waffen der König dieses Mal angreifen werde.

Erst wurde der Befehl erlassen, alle Katholiken, welche ein öffentliches Amt bekleideten, sollten ihre Stellen verlieren, wenn sie nicht ihrem Glauben entsagten.

Viele Gläubige verließen ihre Aemter, um ihrem Glauben treu zu bleiben, manche aber waren schwach genug, um schnöden Vortheiles willen dem Glauben zu entsagen. Eines Tages erging an die Königin der Befehl, vor ihrem Gemahl zu erscheinen.

Nichts Gutes ahnend, kleidete sich Eudocia in ihren königlichen Schmuck und trat von zwei Dienerinnen geleitet in des Königs Thronsaal. Finster blickte Hunerich, umgeben von seinen Räthen, nach ihr, in gemessenem Tone ihr befehlend, ihm gegenüber Platz zu nehmen. Zitternd harrte die Frau der kommenden Dinge; die ganze Umgebung des Königs zeigte sich so ernst, daß es den Anschein hatte, als sollte über sie Gericht gehalten werden.

„Ich habe beschlossen" hub der König an, „Niemanden mehr an meinem Hofe zu dulden, der nicht meines Glaubens ist; um diesen meinen Vorsatz zur Geltung zu bringen, muß ich vorerst in meiner eigenen Familie beginnen. Ihr seid die Königin und am wenigsten geziemt es sich, daß diese selbst einer Religion huldigt, die der des Königs widerstrebt. Mein Vater hat mit Gewalt und ich auf gütlichem Wege versucht, Euch für den wahren arianischen Glauben zu gewinnen, aber vergebens. Nun ich nicht länger dulden kann, daß Ihr andern Glaubens seid wie ich, so befehle ich Euch hiemit als König und als höchster Richter des Reiches, Euerm Glauben zu entsagen und Euch nach unserm Ritus taufen zu lassen. Aus besonderer Gnade gebe ich Euch 8 Tage Termin. Weigert Ihr Euch nach Ablauf dieser Frist noch, meinem Befehle zu gehorchen, so seid Ihr wie jeder andere meiner Unterthanen dem Gesetze verfallen, und wird solches an Euch ohne Rücksicht auf Eure Stellung und Würde vollzogen."

Die Königin bebte bei jedem dieser Worte zusammen; sie war kaum mehr fähig, sich auf ihrem Stuhle aufrecht zu halten; keines Wortes mächtig, wurde sie von ihren Dienerinnen mehr aus dem Saale getragen, als sie ging.

Sie ließ sich willenlos in ihre Gemächer zurückführen, woselbst sie auf ein Ruhebett gebracht, still und regungslos vor sich hinstarrte. Nach einer langen Pause fuhr sie in krankhafter nervöser Aufregung empor und zu einer, der ihr Lager umstehenden Dienerinnen gewendet, rief sie: „Wollt Ihr meines Elendes spotten, daß Ihr so um mich hersteht? Ich bedarf Eurer Dienste nicht; ich bin nicht Eure Königin, wie Ihr mich nennt; ich bin das elendeste Weib auf Erden, ärmer als die Bettlerin, geknechteter als die niedrigste der Sklavinnen. Ihr seid frei gegen mich; ich aber, die Tochter des einst so mächtigen Herrschers der stolzen Roma, ich bin die Sklavin eines Mannes, dessen Charakter sich nie mit seiner Würde vereinbart; der den rauhen Wäldern Germania's entsprossen, eher den dort hausenden Bestien als einem Menschen gleicht."

Nach diesem leidenschaftlichen Ausbruche löste sich ihr Schmerz. Thränen traten in ihre Augen und rannen still auf den wogenden Busen herab. Die Dienerinnen suchten sie zu beruhigen, was indeß nur mit Mühe gelang.

„Acht Tage," lispelte sie dann, „welch kurze Frist! wenn sie abgelaufen, was wird geschehen? Was hat den König auf einmal so verwandelt? All mein Träumen, all mein Sehnen, all mein Hoffen, es ist dahin! — Wäre ich doch nie Mutter geworden, der Tod wäre mir gleichgiltig."

Die Thränen flossen reichlicher, dann sank sie erschöpft in die Kissen und schien nachzudenken, ob sich wohl kein Ausweg aus diesem Wirrsale finden ließe; aber vergebens. — Bald war es im Königspalaste ruchbar geworden, daß die Königin zum Arianismus übertreten müsse, und nichts mehr den Sinn des Königs beugen könne.

Auch Bischof Eugenius und Liberatus erhielten hievon Kenntniß. Sie überlegten hin und wieder, wie der Königin geholfen werden könnte; Plan um Plan wurde gefaßt, aber keiner schien ihnen anwendbar. Sie kannten den König hinreichend, um überzeugt zu sein, daß er von dem gegebenen Befehle sich nicht werde abbringen lassen. Die bereits gegen die Katholiken erschienenen Erlasse ließen eine systematische Verfolgung ahnen, wobei auch der Königin gegenüber die äußersten Zwangsmaßregeln würden angewendet werden.

Bischof Eugenius und die Mönche des Klosters, dessen Abt der greise Liberatus war, standen in heimlichem Verkehr mit Satur, dem Hausverwalter Hunerichs, welcher, Katholik und Familienvater, bisher sein Glaubensbekenntniß geheim gehalten, um seine Stellung nicht zu verlieren.

Sie beschlossen diesen zu Rath und in's Vertrauen zu ziehen. Sie berathschlagten nun, was zu thun sei. Sie kamen schließlich zu dem Resultate, daß kein anderer Rettungsweg mehr möglich sei, als die Königin heimlich zu entfernen. Liberatus versprach für ein Schiff zu sorgen, welches dieselbe aufnehmen sollte, während Satur für die Entfernung aus dem Palaste Sorge tragen sollte. Beide flehten zu Gott, er möge ihr Rettungswerk begünstigen.

(Fortsetzung folgt.)

gehen, nicht stattfinden darf. Abg. Graf v. Bismarck beantragte folgenden Zusatz: „Ist der Ersteher des Grundstücks gleichzeitig eingetragener Gläubiger und deckt das Kaufgeld nicht die für ihn eingetragene Forderung, so wird der Schuldner in Höhe des Ausfalls der letzteren von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei.“ Nachdem der Antragsteller diesen Antrag motivirt, Reg.-Commissar Kurlbaum und Abg. Munckel denselben bekämpft, letzterer sich zugleich gegen den ganzen § 22 ausgesprochen und die Abg. v. Koerber und Martinius die unveränderte Annahme des § 22 empfohlen hatten, wurde die Berathung mit Rücksicht auf den Beginn der Reichstagssitzung auf morgen 9 Uhr vertagt.

Berlin, 26. Mai. Während die ‚Berl. Polit. Nachr.‘ die Conservativen auffordern, den mit der Resolution zu dem Antrage Windthorst begangenen „Fehler“ thunlichst gutzumachen, indem sie sich gegen jeden Versuch auf kirchenpolitischem Gebiete aus dem Parlamente heraus völlig ablehnend verhalten und keinen Zweifel darüber lassen möchten, daß vor Anerkennung Erfüllung des maigesetzlichen Einspruchsrechtes durch die Curie für eine Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung keine Majorität zu finden sei, beharrt die ‚Kreuzztg.‘ auf ihrem hoffnungsseligen Standpunkte, die preußische Note decke sich mit der Resolution der Conservativen. Im ersten Theile der Note komme unzweifelhaft der allgemeine Gedanke zum Ausdrucke, daß unsere kirchenpolitische Gesetzgebung auf falschen Grundlagen aufgebaut und principiell auf die Dauer nicht haltbar sei. Man könne die Unhaltbarkeit dieser Gesetzgebung vom moralischen Standpunkte aus — und darin geben wir der ‚Kreuzztg.‘ Recht — nicht bestimmter aussprechen, als wenn man die Pflicht des Staates anerkenne, auch aus eigener Initiative eine Revision derselben eintreten zu lassen, durch welche den „katholischen Preußen“ dasjenige gewährt werden solle, was sie, da es mit dem unentbehrlichen Maße staatlicher Autorität vereinbar sei, von Gott und Rechtswegen verlangen könnten. Wie viel oder wie wenig das nun auch sein mag nach Auffassung der preußischen Regierung, das ist jedenfalls zugegeben, daß man bisher den preußischen Katholiken vorenthalten hat, worauf diese ein heiliges Recht haben. Wo bleibt da die „Ehrenfrage“? Diesem ersten Theile glaubt die ‚Kreuzztg.‘ viel mehr Bedeutung geben zu sollen, als dem zweiten Theile der Note, der auf sie den Eindruck macht, als ob einige besonders spitzfindig angelegte Paragraphentüftler daran die Hauptarbeit gethan hätten. — Nun, es muß sich ja recht bald herausstellen, ob die ‚Kreuzztg.‘ Recht behalten soll. Einstweilen steht sie mit ihrer Auffassung der Note mutterseelen allein da.

— Der protestantische ‚Reichsbote‘ urtheilt über die preußische Note also: „Man nahm bisher an, und so wurde es auch von liberaler Seite vorgeschlagen, daß der Staat die Anzeigepflicht nur bei definitiven Anstellungen von Pfarrern und bei Berufung zu kirchlichen Aufsichtsämtern verlangen, dagegen die Anstellung der Vicare, Kapläne und Hülfsgeistlichen von der Anzeigepflicht freigegeben werde. Nach der Note scheint es aber, daß die Regierung darauf nicht eingehen will. Auch für die unbesoldeten Hülfsgeistlichen sollen die Bedingungen über die Vorbildung der Geistlichen in Geltung bleiben. Eine Aenderung der maigesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung stellt die Note nicht in Aussicht. Ueberhaupt ist von einer irgend erheblichen Revision der Maigesetze in der Note nicht die Rede“. In einem weiteren Artikel constatirt das protestantisch-conservative Blatt von Neuem, daß die Regierung, wenn sie auch einige Aenderungen vorgenommen habe, doch in der Hauptsache leider dem principiellen Standpunkt der Falk'schen Maigesetzgebung festgehalten habe, und es scheine fast, daß eintreten werde, daß ein Extrem das andere hervorrufe, und man von dem staatsomnipotenten Falk'schen Extrem zu dem anderen Extrem demokratisch freikirchlicher Trennung von Staat und Kirche übergehen wolle. „Wir würden das“ — heißt es dann — im Interesse des Staats und unseres Volkslebens nur aufs tiefste beklagen können — denn die Einführung dieser demokratischen Grundsätze auf kirchlichem Gebiet würde mit naturgemäßer Consequenz ihre Einführung auf staatlichem Gebiete nach sich ziehen. Die katholische Kirche mit ihrer alten festen Organisation und Disziplin kann, wie ihre Ausbreitung in Nordamerika zeigt, auch unter solchen Zuständen bestehen — aber unsere evangelische Kirche würde in eine unübersehbare Verwirrung und unser Volksleben durch einen solchen Bruch mit seiner historischen Entwickelung in unberechenbare sittliche und sociale Gefahren gestürzt werden. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, in diesem kritischen Augenblicke unsere warnende Stimme gegen solche verhängnißvollen Schritte zu erheben.“ Der Rath des ‚Reichsb.‘ geht dann wieder dahin, daß die Regierung die Verhandlungen mit dem Papste abbrechen und selbstständig die Maigesetze revidiren solle. — Grundsätzlich sind wir auch keine Freunde der Trennung zwischen Staat und Kirche. Beide sollen gemeinsam ihre hohe Aufgabe erfüllen. Der Fortdauer der jetzigen Zustände auf unabsehbare Zeiten zögen wir indeß die Trennung zwischen beiden unbedenklich vor. Dieselbe paßt aber durchaus nicht in das preußische System, welches die Staatsallmacht auch auf kirchlichem Gebiete anstrebt. Der ‚Reichsb.‘ mag sich darum trösten lassen in seiner von blassem Neide eingegebenen Befürchtung!

— Die Amsterdamer ‚Tijd‘ schließt ihre Besprechung der preußischen Note an den Vatican mit den Worten: „Das konnte Fürst Bismarck verlangen, daß der Papst beim Fortbestande aller Repressiv-Maßregeln der Regierung auch noch die Präventiv-Maßregel, das Anzeige-Veto in die Hände geben soll! Und das unter dem Vorwande eines „friedlichen Zusammenwirkens“, oder lieber allein der „Ehre“ und der „Priorität“ wegen! Kein Wunder, daß die Antwort des Cardinals Jacobini wenig Zeit zum Bedenken erforderte und bereits an Herrn v. Schlözer übergeben werden konnte.“

— Bei der Berathung des Etats des Cultus-Ministeriums erhob am 27. Februar d. J. Abg. Reichensperger (Köln) zu der Position, welche die Zuschüsse zur Unterhaltung der höhern Mädchenschulen betraf, Klage darüber, daß die Thätigkeit der katholischen Schulschwestern eine Beschränkung erfahren habe u. s. w. Alsdann tadelte er auch, daß die höhern Mädchenschulen meistentheils von Männern geleitet würden, welche allerlei Dinge lehrten, die gar nicht in Mädchenschulen hineingehörten, und u. a. die heidnischen Göttersagen auf Kosten des Christenthums und der Religion bevorzugten. In einer höheren Töchterschule seien die Mädchen sogar in die Liebschaften heidnischer Götter eingeweiht worden. Der Commissar des Cultus-Ministeriums, Geh. Ober-Reg.-Rath Schneider, sprach darauf den Wunsch aus, daß die Anstalt näher bezeichnet werde. Bei der Untersuchung hat sich laut der ‚Magd. Ztg.‘ herausgestellt, daß jene Beschwerde berechtigt gewesen, daß es jedoch nicht eine staatlich geleitete, sondern eine Privatschule ist, in welcher der Unterricht in der altgriechischen Göttersage eine so ungehörige Ausdehnung erfahren hat. Der Cultusminister habe in Folge dessen die Regierungen und die Schulaufsichtsbehörden in einer Circular-Verfügung aufmerksam darauf gemacht, daß die Commissare derselben bei ihren Revisionen auch dem Unterricht in Privat-Anstalten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden die Pflicht hätten.

Berlin, 26. Mai. Der Reichstag setzte die dritte Berathung des Krankenkassengesetzes fort. Die §§ 11, 12 und 13 werden fast unverändert angenommen. Bei § 14 bezweifelt Hirsch die Beschlußfähigkeit des Hauses. Die Auszählung desselben ergibt jedoch die Anwesenheit von 212 Abgeordneten. §§ 14—21 werden ebenfalls unverändert nach unerheblicher Debatte genehmigt, § 22 mit dem Antrag Kapp, welcher eine sechswächige Carrenzzeit festsetzt.

Berlin, 26. Mai. Das Abgeordnetenhaus lehnte in zweiter Berathung den Antrag des Grafen von Bismarck zu § 22 des Subhastationsgesetzes mit großer Mehrheit ab und nahm das ganze Gesetz, sowie das Kostengesetz dazu an und verlegte den Einführungstermin beider vom 15. Sept. auf den 1. Nov. 1883.

Berlin, 26. Mai. Die Herrenhauskommission hat den vom Abgeordnetenhause eingeschobenen § 13 des Kompetenzgesetzes, wonach die Bestätigung von Gemeindebeamten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden kann, gegen drei Stimmen abgelehnt. Das Gesetz dürfte deshalb nicht zu Stande kommen, denn das Abgeordnetenhaus wird auf diesen Paragraphen schwerlich verzichten.

Berlin, 27. Mai. Laut der ‚K. Vztg.‘ stände die Veröffentlichung der Antwort der Curie auf die letzte preußische Note unmittelbar bevor. Von verschiedenen Seiten lautet übereinstimmend, daß die Antwort des Vaticans einen lediglich hinausschiebenden Charakter trage, indem sie vor allem betone, Jacobini habe nach Wunsch der preußischen Regierung Erläuterungen zu der päpstlichen Forderung über die Befugnisse der Bischöfe zur Rechtsprechung und die Vorbildung der Priester gegeben, darauf sei noch keine Erwiderung gefolgt, sondern in der letzten Note eine ganz neue Grundlage für den Ausgleich in Vorschlag gebracht. Zunächst erwarte die Curie nun die Abwicklung der früher eingeleiteten Fragen, bevor sie auf die jetzt gemachten Vorschläge eingehen könne.

Trier, 23. Mai. Die liberale ‚Trierer Ztg.‘, gewiß ein nicht „staatsfeindliches“ Blatt, bringt in einem Artikel über die Arbeits-Anstalt in Brauweiler folgende Aeußerung. „Die Anstalt ist Eigenthum des Communal-Verbandes der Rheinprovinz, und werden auch die Kosten der Unterhaltung von der Provinz getragen. Wir haben es hier, wie in so vielen Fällen, deutlich vor Augen, wie der Staat auf bequeme Art und Weise eigentlich von ihm zu bestreitende Kosten abzuwälzen weiß. Verfassungsmäßig sind unseres Wissens alle Kosten für Vollstreckung der Strafurtheile vom Staate zu tragen; ausnahmsweise hat man es aber für gut befunden, das Corrigendenwesen hiervon auszunehmen und die Provinzen zum Kostgeber für die vom Staate verurtheilten Landstreicher zu stempeln. Die Provinzialverwaltung hat allen denen, die der Staat ihr überweist, Kost und Logis zu geben, was ihr jährlich 300000 Mark Kosten verursacht.“

Frankreich.

Paris, 26. Mai. Der Senator Eduard René Lefebvre de Laboulaye, einer der namhaftesten Rechtskundigen und Geschichtsschreiber Frankreichs, einer der energischsten Bekämpfer des Unterrichtsgesetzes und der gegen die Geistlichkeit gerichteten Gesetze, ist gestern Morgen am Schlagflusse gestorben. Die ‚Köln. Ztg.‘ rechnet ihn als Gelehrten und Schriftsteller zu den belesensten und geistreichsten Männern seiner Zeit; als Charakter sei er von Grund aus freisinnig gewesen, aber im politischen Kampfe schwankend, unzuverlässig und eitel. Wahrscheinlich deshalb, weil er als freisinniger Mann sich auch sträubte gegen die Knechtung und Unterdrückung der katholischen Religion.

— Die hiesigen Freidenker speculirten darauf, daß viele Kranke die religiösen Tröstungen zurückweisen würden, wenn die Lazarethbeamten ihnen gleich beim Eintritt in das Krankenhaus die Frage vorlegten, ob sie einen Priester wünschten. Nur bei bejahenden Antworten sollte der Priester Zutritt zu den Kranken haben, sonst nicht, selbst wenn die Sterbenden später nach den Sakramenten verlangten. Doch der atheistische Director der Lazarethe, Quentin, ist mit seiner Speculation ins Wasser gefallen. Nicht weniger als 90 Prozent aller Kranken wünschen priesterlichen Beistand, und nun hat der enttäuschte Director angeordnet: „Da die von mir angeordnete Statistik nicht die erwarteten (!) Resultate ergeben hat, so ersuche ich Sie, den Kranken keine Fragen mehr vorzulegen.“ — Besser kann das Fiasco des Freidenkerthums nicht illustrirt werden. Doch trotz der starken Nachfrage nach Priestern schafft der Munzipalrath vom 1. Juli ab alle Hospitalgeistlichen ab, und der Minister Waldeck-Rousseau, den man spottweise „Gambetta den Kleinen“ nennt, läßt das ruhig geschehen.

Italien.

Rom, 25. Mai. Der h. Stuhl hat auf den Vorschlag der Propaganda in Aequatorialafrika ein neues apostolisches Vicariat gegründet. Dasselbe wird den Namen des apostolischen Vicariats von Victoria-Nyanza führen, und zum Verwalter mit bischöflichem Charakter ist der Msgr. Livinach, Mitglied der Congregation der algerischen Missionare ernannt, worden. Ferner ist das apostolische Vicariat von Osttonkin getheilt worden. Das neue Vicariat wird den Namen Nordtonkin führen. Der bisherige apostolische Vicar des Ganzen, Bischof Colomer, wird Verwalter von Nordtonkin und erhält, laut dem ‚Mon. de Rome‘, zum Nachfolger in dem östlichen Vicariate seinen Coadjutor, Bischof Ferros.

Rumänien.

Bukarest, 26. Mai. Nicht etwa aus Moskau, sondern aus Bukarest kommt jetzt plötzlich die Kunde von einer Verschwörung. Ein Privattelegramm berichtet dem ‚Berl. Tagebl.‘ darüber: In den letzten Tagen wurde in Rumänien eine Verschwörung entdeckt, welche ein Attentat gegen König Karl bezweckte. Dasselbe sollte am vergangenen Dienstag gelegentlich der Eröffnung der Kammern zur Ausführung gelangen. Die Mitglieder der Verschwörung sind meistens Moldauer. Das Attentat selbst sollten zwei Polen ausführen. Die erste Verständigung erhielt die rumänische Polizei durch den russischen Konsul in Jassy.

Bukarest, 27. Mai. Laut einer späteren Depesche ist nach an maßgebender Stelle eingezogenen Erkundigungen zwar keine Verschwörung entdeckt, jedoch wurden die hiesigen Behörden aus mehreren Städten der Moldau benachrichtigt, daß auf den 3. Juni ein Mordanschlag auf den König beabsichtigt sei, weshalb entsprechende Vorsichtsmaßregeln getroffen wurden.

Rußland.

So ganz glatt, wie die telegraphischen Depeschen es annehmen ließen, scheint es in Moskau doch nicht hergegangen zu sein. Denn während der letzten Tage hat die Geheimpolizei daselbst 50 verdächtige Personen verhaftet, wie ein Correspondent der ‚Times‘ berichtet. Auch der ‚Nat.-Ztg.‘ meldet man, daß die Polizei trotz des günstigen Verlaufes des Einzugstages noch nicht beruhigt zu sein scheine. — Die öffentliche Verkündigung der Krönung besorgen innerhalb dreier Tage verschiedene Generaladjutanten mit Senatssekretären, Ceremonienmeistern, Herolden und vier Schwadronen Leibgarde und Chevaliergarde. Auf Befehl des commandirenden Generals heben die Herolde ihre Stäbe empor und auf dieses Signal entblößen die Anwesenden ihre Häupter, die Trompeter blasen Appell, worauf einer der Sekretäre ohne vom Pferde zu steigen, nachstehende Verkündigung verliest:

„Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Herr und Kaiser Alexander Alexandrowitsch hat, nachdem er den von Seinen Vorfahren ererbten Thron des russischen Reiches und die von demselben untrennbaren Throne des Königreiches Polen und des Großfürstenthums Finnland bestiegen, nach dem Vorbilde Seiner gottesfürchtigen kaiserlichen Vorfahren geruht zu befehlen: Die heilige Krönung Seiner Kaiserlichen Majestät, sowie die Salbung mit dem heiligen Oele soll mit Gottes Hilfe am 27. Mai dieses Jahres stattfinden und soll an dieser heiligen Handlung auch Seine Gemahlin, die hohe Herrin und Kaiserin Maria Feodorowna, Theil haben. Von diesem feierlichen Akte geschieht allen getreuen Unterthanen hiermit Verkündigung, damit sie an jenem ersehnten Tage ihre Gebete mit verdoppelter Inbrunst zum Herrn der Herrscher senden, auf daß Er mit Seinem allmächtigen Schirme die Regierung Seiner Majestät überschatte und in derselben Frieden und Ruhe befestige, zu Seinem heiligen Ruhme und zur unerschütterlichen Wohlfahrt des Reiches.“

Nach Verlesung dieser Verkündigung vertheilen die Herolde gedruckte Exemplare derselben an das Volk, und die Trompetercorps blasen die Nationalhymne „Gott schütze den Zaren“.

Moskau, 26. Mai. Morgen als am Krönungstage soll ein umfangreiches Manifest des Kaisers erscheinen, in welchem derselbe u. A. eine politische Amnestie für diejenigen polnischen Aufständischen bewilligt, welche, indem sie sich zur Rückkehr in ihre Heimath bereit erklären, ihre Unterwerfung und ihre Treue gegen den Kaiser versprechen. Dieselben werden aber noch zwei Jahre hindurch unter der Ueberwachung der Staatspolizei stehen. Der Kaiser bewilligt in dem Manifeste ferner zahlreiche Strafnachlässe für nicht politische Vergehen und hebt eine große Anzahl von Geldstrafen auf. Für gewisse Classen der ärmern Bevölkerung werden außerdem die Steuerrückstände erlassen. Weitere theilweise Amnestieen, Gnadenerlasse und Würdeverleihungen sollen neben dem Manifest erfolgen.

Prozeß wegen Abhaltung einer Mission.

Im Februar d. J. gelangte vor dem kgl. Schöffengericht in Malmedy ein Culturkampfsprozeß zur Verhandlung. Es handelte sich dabei um die Abhaltung einer Mission in Büttgenbach für eine Anzahl verwaister Pfarreien. Dieselbe war veranlaßt worden, so bemerkt das ‚Echo‘, durch die betrübende Erscheinung, daß die in Folge des „Culturkampfes“ verwaisten Pfarreien in moralischer und religiöser Beziehung arg zurückgegangen waren, und erschien es daher der benachbarten Geistlichkeit als eine dringende Pflicht, durch seelsorgliche Thätigkeit nach Möglichkeit vorzubeugen. Die 12 angeklagten Geistlichen, welche vor Erlaß der Maigesetze und rechtmäßig angestellt worden waren, sind folgende: 1. Franz Xaver Montz, Oberpfarrer; 2. Mathias Willems, Vikar; 3. Carl Friedrich Wilhelm Dünbier, katholischer Priester und Oberlehrer, sämmtlich zu Malmedy; 4. Ludwig Klinkenberg, Landdechant zu Ligneuville; 5. Ludwig Stroux, Oberpfarrer zu Montjoie; 6. Heinrich Pauly, Rektor der höheren Schule daselbst; 7. Wilhelm Robrecht, Vikar zu Höfen; 8. Gerh. Arnoldy, Pfarrer zu Kalterherberge; 9. Hilar Joseph Peters, Dechant zu Baasem; 10. Gust. Hax, Pfarrer zu Udenbreth; 11. August Antwerpen, Pfarrer zu Hallschlag und 12. Franz Anton Heinrich Theisen, Domvikar zu Köln. Gegen diese Herren war auf Antrag der kgl. Staatsanwaltschaft in Malmedy das Strafverfahren eingeleitetet worden, „weil sie hinreichend verdächtig erscheinen, als katholische Geistliche zu Büttgenbach im Jahre 1882 eine Amtshandlung — Predigten — vorgenommen zu haben, ohne den Nachweis führen zu können, daß sie von einem hierzu ermächtigenden Amte oder

zur Stellvertretung oder zur Hülfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 2 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 berufen worden seien."

Sämmtliche Angeklagten gaben den Thatbestand zu, hielten sich jedoch nicht für strafbar, da sie sämmtlich vor Erlaß der Maigesetze angestellt worden waren und auf Grund ihres Anstellungsdecrets befugt gewesen seien, im ganzen Umfang der Erzdiöcese Köln geistliche Amtshandlungen vorzunehmen, mithin vollständig bona fide (im guten Glauben) gehandelt hätten.

Das Schöffengericht zu Malmedy erkannte auf Freisprechung, aber nicht, weil hier überhaupt keine strafbare Handlung vorliege, sondern weil sich die Angeklagten hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit in einem entschuldbaren Rechtsirrthum befunden hätten. Die Staatsanwaltschaft, welche 10 M. Geldstrafe für jeden Angeklagten beantragt hatte, legte gegen dieses freisprechende Urtheil die Berufung ein, und so kam denn dieser Prozeß am 21. dss. zur zweiten Verhandlung vor das Landgericht zu Aachen. Den Vorsitz führte Herr Landgerichtsdirector Müller. Das öffentliche Ministerium war vertreten durch Herrn Staatsanwalt Dahmen. Nachdem der Referent, Herr Landgerichtsrath Niemeyer, den bevorstehend skizzirten Thatbestand und die Verhandlung vor dem Schöffengericht in Malmedy erläutert hatte, erfolgte die Vernehmung der sämmtlich erschienenen Angeklagten, welche von den Herren Rechtsanwalt Jörissen und Justizrath Veling vertheidigt wurden. Die Angeklagten beriefen sich im Wesentlichen auf die bereits vor dem Schöffengericht in Malmedy gemachten Aussagen. Sie stützten ihre Straflosigkeit vorwiegend, wie bereits erwähnt, darauf, daß sie sämmtlich rite vor Erlaß der Maigesetze angestellt worden seien und auf Grund ihres Curainstrumentes unbehindert und rechtmäßig geistliche Amtshandlungen in der ganzen Erzdiöcese Köln vornehmen könnten.

Der Herr Oberpfarrer Montz bemerkte noch, daß die Mission nicht speciell für Büttgenbach, welches nicht verwaist ist, sondern für die umliegenden gänzlich verwaisten Pfarreien Büllingen, Weywertz und Wirzfeld abgehalten worden sei. Büttgenbach sei zum Missionsort ausgewählt worden, allein wegen seiner geographischen Lage, da es den Mittelpunkt zwischen den verwaisten Pfarreien bilde, mithin practisch am Besten für die Abhaltung der Mission geeignet erschien.

Der einzige Zeuge ist Herr Pfarrer Kratz von Büttgenbach. Er erklärt, die Veranstalter der Mission hätten durchaus bona fide gehandelt. Er wollte noch insbesondere bemerken, daß er sich zuvor an den Pfarrer von G., wo einige Zeit früher eine ähnliche Mission abgehalten worden sei, mit der Frage gewandt habe, ob ihnen wohl Schwierigkeiten für ihre Gegend aus der Veranstaltung einer solchen Mission erwachsen könnten? Der Pfarrer habe geantwortet, er sehe dazu durchaus keinen Grund vorliegen. Der Bürgermeister von Büttgenbach, welcher Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist, sei brieflich zu der Mission eingeladen worden. Ebenso habe der Landrath von Malmedy, Herr von der Heydt, um die Sache gewußt, sei sogar während der Missionszeit wiederholt in Büttgenbach anwesend gewesen, ohne ihnen im Mindesten Schwierigkeiten gemacht, oder auch nur irgend einen Zweifel bezüglich der Berechtigung zur Abhaltung der Mission geäußert zu haben.

Hierauf nahm der Staatsanwalt Dahmen das Wort zur Begründung der Anklage. Er erklärte, die Sache liege sehr einfach. Es sei eine Mission abgehalten worden, es sei dabei gepredigt worden; Predigen sei aber eine geistliche Amtshandlung, ergo müsse auf Grund der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 Bestrafung erfolgen, da die Geistlichen zur Ausübung einer solchen Hülfeleistung nicht berufen gewesen seien. Wie unter Bezugnahme auf § 59 des allgemeinen Strafgesetzbuches (welcher wegen eines Rechtsirrthums die Freisprechung von Angeklagten ermöglicht, s. oben), die Geistlichen hätten freigesprochen werden können, sei ihm unbegreiflich. Es könne von Anwendung dieses Paragraphen im vorliegenden Falle keine Rede sein. Wenn der Vertreter der Staatsanwaltschaft in Malmedy behauptet habe, Gastpredigten seien frei, so erkläre er, daß er auf einem entgegengesetzten Standpunkte stehe. Auf die jesuitisch-sophistischen Ausführungen eines der Angeklagten wolle er nicht eingehen. Er müsse sagen, einem biederen Preußen und Patrioten erscheine eine derartige Beweisführung unhaltbar. Es thue ihm leid, daß er auch nothgedrungen, weil einer der Angeklagten es bereits gethan habe, die Person des Kaisers in die Verhandlung ziehen müsse. Der Kaiser habe nicht allein gesagt, — wie jener Angeklagte bemerkt habe — dem Volke solle die Religion erhalten bleiben, sondern auch: alle Gesetze müßten respektirt werden! Das kanonische Recht, worauf sich die Angeklagten berufen möchten, sei ein internum. Das preußische Recht gehe ihn allein an. Die Anklage spreche in casu nicht von Missionen, sondern von Predigten, und diese seien im vorliegenden Falle strafbar. Wenn derartige Amtshandlungen bei früheren Gelegenheiten nicht bestraft worden seien, so möchte das die zuständige Stelle der betreffenden Bezirke mit ihrem Gewissen zu vereinbaren suchen. Er stehe auf einem anderen Standpunkt und schließe sich daher dem Antrag des Staatsanwalts in Malmedy an, welcher 10 M. Geldstrafe für jeden Angeklagten bestimmt hatte.

Der Herr Staatsanwalt schien sich in einer außergewöhnlich erregten Stimmung zu befinden. Er trug insbesondere die eigenthümlichen Stellen, welche von „jesuitisch-sophistischen Auslassungen" und von dem „biederen Preußen und Patrioten" handelten, in einem sehr lauten Tone vor; den Schutzmann forderte er, damit er nicht in seinem Gedankengange gestört werde, auf, für die äußerste Ruhe zu sorgen.

Der erste Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Jörissen wies zunächst auf den Ton hin, in welchem dem Hr. Staatsanwalt sein Plaidoyer vorgetragen hätte; protestirte sodann energisch gegen die Art und Weise, wie hier nach ihrer Vergangenheit in jeder Beziehung makellos dastehende Geistliche als gewöhnliche Gesetzesverächter charakterisirt worden wären. Die Geistlichen hätten nach ihrem Gewissen und nach ihrer Ueberzeugung gehandelt. Es sei ihre heilige, dringende Pflicht gewesen, Mittel zu ergreifen, um der zunehmenden moralischen Verwilderung und der Abnahme des religiösen Gefühls in den verwaisten Pfarreien entgegenzuwirken, dieselben hätten auch nicht im Entferntesten geahnt, daß sie deswegen mit der weltlichen Justiz in Collission kommen würden. Wenn nicht die Mission an sich, sondern das Predigen incriminirt sei, so müsse er bemerken, daß die Abhaltung einer Mission ohne Predigten nicht denkbar sei, die Predigt sei ein charakteristischer und der wesentlichste Theil der Missionen. Die angezogenen Gesetze enthielten keine Bestimmungen, wonach die Angeklagten zu bestrafen seien. Der zweite Vertheidiger, Herr Justizrath Veling, acceptirte zunächst Alles, was sein Vorredner gesagt habe. Die Angeklagten seien auf Grund des § 59 des Strafgesetzbuches freigesprochen worden. Das treffe, abgesehen von der juristischen Schuldlosigkeit der Angeklagten überhaupt, auch vollständig zu. Sie seien sich nicht im Mindesten einer Schuld bewußt gewesen. Der Vertheidiger beruft sich nun auf einen Präcedenzfall in Trier, in Bezug auf den auch in allen Instanzen ein freisprechendes Urtheil erfolgte. Mehrere Urtheile des höchsten Gerichtshofes, sowie Hinschius, der „Vater der Maigesetze", sprächen sich durchaus gegen die Strafbarkeit der Gastpredigten aus. Nachdem hierauf der Staatsanwalt bemerkt hatte, daß Hinschius für ihn keine Autorität sei, und ihn jedes Mal ein Gruseln überfalle, wenn Commentatoren citirt würden, replicirten die Vertheidiger, daß nicht allein die Auslegung von Hinschius, sondern auch Aeußerungen einer großen Anzahl anderer Autoritäten und Institute, sowie Erkenntnisse vieler Gerichtshöfe vorlägen, welche geistliche Amtshandlungen, wie diejenigen im vorliegenden Falle, für durchaus straflos erklärten.

Damit war die Verhandlung beendet. Der Gerichtshof zog sich zur Verhandlung zurück; dieselbe dauerte etwa eine Viertelstunde, worauf der Herr Präsident erklärte, die Publikation des Urtheils werde am Montag den 28. dss. Mts. erfolgen.

Rheinland-Westfalen.

☐ **Neuß**, 26. Mai. In der verflossenen Woche wurden durch die hiesige Polizeibehörde 41 Brodtaxen abgestempelt, wonach sich die Preise eines Schwarzbrodes im Gewichte von 6 Kilo wie folgt stellten: bei

1	Bäckern	resp.	Verkäufern	1,00	Mark
19	„	„	„	1,04	„
10	„	„	„	1,08	„
1	„	„	„	1,10	„
6	„	„	„	1,12	„
4	„	„	„	1,16	„

— Ein schwarzer Sohn Afrika's, ein 24jähriger Moor, der in Deutschland als Hausknecht gedient, zuletzt aber eine Gefängnißstrafe in Düsseldorf verbüßt, war gestern Abend nach Neuß gekommen und hatte sich in verdächtiger Weise in ein Haus auf der Niederstraße geschlichen, wo ihn die Polizei herausholte und ihn vorläufig nach dem Arresthause brachte.

— Heute Morgen wurden von der Polizei zwei auf der Neußerweihe wohnende Mannspersonen verhaftet, welche in einer der Pfingstnächte auf der Bahn einen lebenden Hammel gestohlen hatten. Das Fell fand sich noch vor, während das Fleisch fast ganz verzehrt war.

— Auf der Michaelstraße schlug heute Mittag ein betrunkener Tagelöhner sein Meublement in Stücke und verwundete seine Frau mit dem Messer. Derselbe wurde arretirt und ins Arresthaus abgeführt.

Neuß, 27. Mai. Das Kriegsministerium theilt das von dem Reichskanzler aufgestellte Verzeichniß derjenigen höhern Lehranstalten des deutschen Reiches mit, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. In der Rheinprovinz gehören dazu die 28 Gymnasien, von Realgymnasien und von Realschulen die in Barmen-Wupperfeld, Essen, die Gewerbeschulen in Crefeld und Remscheid, welche letztere vier keinen obligatorischen Unterricht im Latein haben; von Real-Progymnasien die in Bonn, Dülken, Düren, Eschweiler (verbunden mit dem dortigen Progymnasium), Eupen, M.-Gladbach (verbunden mit dem dortigen Gymnasium), Lennep, Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium), Oberhausen, Rheydt, Sarlouis, Viersen, Wesel (verbunden mit dem Gymnasium); von höheren Bürgerschulen die in Barmen, Düsseldorf, Köln. Von Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig, ist die Gewerbeschule zu Saarbrücken zu nennen.

Düsseldorf, 26. Mai. Durch die Hochfluthen dieses Winters sind, laut der ‚Rh.-W. P.', im Regierungsbezirk Düsseldorf an Weiden- und Cultur-Ländereien nicht weniger als 1112,2 Hectare oder 4450 Morgen gänzlich versandet, was bei dem hohen Ertragswerth dieser Ländereien einen empfindlichen Verlust darstellt.

Werden, 26. Mai. Ein Proceß, wie er in dieser Art wohl noch nie vorgekommen sein mag, wurde hier in voriger Woche nach mehreren Terminen zu Ende geführt, nämlich ein Pferdefuß-Proceß. Die hiesige Zeitung berichtet darüber: Ein Oekonom aus Fischlaken verkaufte einem hiesigen Handelsmann vor einiger Zeit ein Pferd zum Schlachten unter der Bedingung, binnen vereinbarter Frist den einen kranken Fuß dem Verkäufer zurückzuliefern. Diese Frist soll nicht innegehalten sein und deshalb wurde der Käufer eingeklagt. Es sind viele Zeugen vernommen, deren eidliche Aussagen leider von einander abweichen, so daß sehr wahrscheinlich noch strafrechtliche Untersuchung folgen wird. Nach Lage der Sache wurde im letzten Termin der Händler verurtheilt und hat nun zunächst die sämtlichen, nicht unerheblichen Zeugen-, Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen.

Köln, 25. Mai. Heute um die Mittagszeit machten zwei Militärsträflinge in der Nähe der stehenden Brücke einen Fluchtversuch. Als die Begleitungsmannschaften sie vergeblich angerufen hatten, gaben sie Feuer und streckten die beiden Flüchtlinge todt zu Boden.

Bochum, 25. Mai. Bei der Wwe. Mausbeck in Weitmar haben, laut der ‚Steeler Ztg.,' vergangene Nacht vier Strolche mit angeschwärzten Gesichtern eingebrochen. Unter Androhung von Mord, womit dieselben die Bewohner in Angst und Schrecken setzten, wurde Alles durchsucht und 10 Flaschen Hochheimer, 9 Flaschen Bordeaux, 4 Flaschen Champagner, diverse Flaschen Boonekamp und Cognac, ferner ein goldener Trauring, eine Taschenuhr und 188 Mark baares Geld gestohlen, womit sie das Weite suchten.

Wattenscheid, 25. Mai. Ein hiesiger katholischer Geistlicher hatte an die königliche Eisenbahn-Direction Elberfeld (Berg.-Märk.) die Anfrage gerichtet, ob es nicht durch entsprechende Diensteintheilung sich ermöglichen lasse, daß die am hiesigen Bahnhof beschäftigten Weichensteller an den Sonntagen ihren religiösen Pflichten genügen könnten. Er erhielt darauf, laut der ‚Ess. Ztg.', folgendes Antwortschreiben: „Ew. Hochwürden theilen wir auf die gefällige Eingabe vom 19. März c. mit, daß in Folge einer versuchsweise eingeführten Diensteintheilung jedem der auf unserm Bahnhofe Wattenscheid thätigen Weichenbedienungs-Beamten für jeden Sonntag-Vormittag eine Ruhepause von etwa vier Stunden gewährt werden kann."

Vermischtes.

— Zu den bedenklichsten Zeichen der sittlichen Erkrankung unseres Volkes gehört neben der Zunahme der Meineide vornehmlich das unheimliche Wachsthum der Selbstmorde. Allmählich treten auch kleinere Städte, mit der Weltstadt Berlin betreffs der Selbstmord-Statistik in Concurrenz. So wurde dieser Tage von Mainz aus berichtet: „In der abgelaufenen Woche verging fast kein Tag, an dem hier nicht ein oder mehrere Selbstmorde zu registriren waren. Gestern constatirten hiesige Blätter zwei Selbstmorde und einen Selbstmordversuch. In zwei Fällen waren es Frauen, die ihrem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht haben, und im dritten Fall war der Lebensmüde ein Wollwaarenhändler aus Ingolstadt, der sich an einer Thurmtreppe hier aufzuhängen versuchte. In einem vierten Falle ertränkte sich ein 13jähriges Mädchen aus Angst vor Strafe, weil es eine Mark verloren hatte." Eine einzige Nummer des ‚D. Volksfrd. bringt folgenden Wochenbericht aus der Nähe von Mainz': „Es erhängte sich in Offstein ein 68 Jahre alter, verheiratheter Tagelöhner in seiner Scheune. Desgleichen fand man im St. Johanner Wald bei Sprendlingen einen Mann an einem Baume erhängt. In Worms wurde in der Nähe der Bade-Anstalt eine männliche Leiche gelandet. Der zehnjährige Knabe Kutscher von Framersheim, der sich vor einigen Tagen unter einen Möbelwagen auf der Straße nach Oberflörsheim geworfen hatte, um von demselben sich überfahren zu lassen, versuchte seine selbstmörderische Absicht auf der Bahn bei Alzey fortzusetzen, wurde aber rechtzeitig ergriffen, zuerst in die Wachtstube und dann in das Hospital gebracht. In Stockstadt a. Rh. fand man die Leiche eines gutsituirten Metzgers, Vaters einer zahlreichen Familie." Wo soll das hinführen — fragt die protestant.-conservative ‚N. Westf. Volksztg.' — und mit welchen Mitteln kann ein Einhalt bewirkt werden? Zu sagen: die Zunahme der Selbstmorde sei eine Epidemie, welche komme und gehe, wie andere Epidemien auch, das ist eine charakterlose Erbärmlichkeit, welche nach Entschuldigungsgründen sucht für die Gleichgültigkeit gegen die Noth des Volkes, und nach Ausreden, die man als Decke hängen möchte über das einzige Mittel, welches unserm Volke helfen kann. Man muß dem Christenthum freie Bahn schaffen in alle Adern des privaten wie öffentlichen Volkslebens; das allein ist das Mittel, welches gegen alle sittlichen Krankheitsfälle helfen kann. So lange aber mit dem „praktischen Christenthum" in der Gesetzgebung, in der Verwaltung von Staat und Gemeinde, bei der Besetzung namentlich auch der Lehrerstellen, nicht am wenigsten an den Seminaren, Realschulen, Gymnasien, Akademieen und Universitäten kein Ernst gemacht wird, eben so lange bleibt es nicht bloß, wie es ist, sondern es wird alle Tage schlimmer. Im Leben, in der Zeit, in der sittlichen Entwickelung gibt es ja kein Stillestehen. Nur Sümpfe stehen stille; aber in ihnen bewegt sich vielerlei Ungeziefer. Wenn es im sittlichen Leben nicht vorwärts geht, dann geht es rückwärts. Das „praktische Christenthum" bloß als Redensart wirkt eben so wenig, als irgend eine andere.

— Eine, welche ein Geheimniß zu bewahren versteht. Mlle. Martignac, die erste Balleteuse vom Pariser Theatre Chartele, bewahrte das ihrige. Nie wollte sie ihr Alter angeben. Da wurde sie vorige Woche in einer Gerichts-Verhandlung als Zeugin vorgeladen, und wie Lauffeuer verbreitete sich diese Nachricht. „Aha! jetzt heißt es bekennen, oder sie muß wegen Mißachtung des Gerichtshofes in's Gefängniß!" kicherte man. Am bestimmten Tage war Saal 7 im Palais de Justice brechend voll. Aufregung, Erwartung und vorweg genossener Triumph auf allen Gesichtern! Endlich wird unsere Dame aufgerufen und sie schwört, die Wahrheit zu sprechen. Schadenfrohes Flüstern im ganzen Zuschauerraume. „Ihr Name?" fragt der Präsident. „Marguerite Martignac." „Ihr Stand?" „Balleteuse." „Ihr Alter?" Man hätte jetzt eine Stecknadel zur Erde fallen, auf dem Kopfe des Präsidenten das Haar wachsen hören können. Aller Augen hingen an ihr. Da steht die schlaue Pariserin einfach von ihrem Sitze auf, geht geraden Wegs auf den Präsidenten zu und — flüstert ihm das Geheimniß in's Ohr. Dieser nickt, trägt die Bemerkung in seine Privatnotizen ein und setzt lächelnd den Rest seines Verhöres fort.

— Wie viel Seelen hat ein Altkatholik? Nach dem Jahresbericht der Mannheimer altkatholischen Gemeinde sind im vergangenen Jahre in dieselbe eingetreten 16 Mitglieder mit — 34 Seelen.

Abonnements
für den Monat Juni,

zu 1/3 des Quartalpreises, können bei allen Postanstalten, bei unsern Boten, sowie in der Expedition angemeldet werden.

Gesellschaft für Buchdruckerei:
Joseph Broix.

Handels-Nachrichten.

Köln, 26. Mai. (Amtliche Notirungen der Handelsmakler.) Weizen per Nov. höher einsetzend, schließt matter; hies. eff. M. 20,50—21.50 B., fremder 20.50—21.50 B., per Mai 20.80—85—75 bez., 20.80 B., 20.75 G., per Juli —— bez., 20.30 B., 20.25 G., Nov. 20,60—50 bez., 20.45 B., 20.40 G.

Roggen behauptet; hies. eff. M. 14.50—15.50 B., fremder 15.00—16.50 B, mit Gewicht von 69 Pfd. per 50 Liter per Mai 15.15 bez., 15.15 B., 15.10 G., per Juli —.— bz., 15.35 B., 15.30 G., Nov. —.— bez., 15.85 B., 15.80 G.

Hafer ohne Sack per 100 Kil. mit Gewicht von 42 Pfd. per 50 Liter hies. eff. M. 14.00—15.00 B., freimder 14.00—15.00 B.

Rüböl per Oct. matter; per 50 Kil. mit Faß in Eisenb. eff. in Partieen 100 Ctr. M. von 36.60 B., per Mai 36,30 bez., 36.40 B., 36,30 G., Oct. —.— bz, 31.40 B., 31.30 G.

(Landmarkt.) Weizen M. 20,00—21.00; Roggen 13.00—15.00; Gerste 12.50—14.50; Hafer 13.50—15.50 bezahlt nach Qualität pro 100 Kilo. Zufuhren knapp. Wochenzufuhr etwa 250 Sack.

Köln, 26. Mai. Kaffee, brauner Java 138, hellbraun 120—, 130, hochgelb 105—15, gelb 95—100, gut ordin. blank 82—90, ordinär 78, Santos 68—72, Plantations 115—125 Pfg. per Pfd. Reis, Java, Tafel- M. 24,—, ordin. Java 20,—, Patna 20,—, 1ma Arracan 13,—, 2da 12,50, Korinthen, 1ma 36,—, 2da —,—, Smyrna-Rosinen 34,50, Mandeln, geschälte 98,--, Prinzeß- 122, Pflaumen, deutsche —,—, türkische 32, Pfeffer schwarzer 94,—, weißer 130, Piment 70 per 100 Pfd. Muskatnüsse 295, Muskatblüthe 230, Amboina-Nelken 150, Kaneel Ceylon 210, chin. 74, Java 194 Pfg. per Pfd. Häringe, holländ. —,—, Stockfische 43, Tittlinge 42, Liller Oliette 54,—, Provenceröl 100, Robbenthran 34, Bergerthran brauner M. 88, blanker M. 120.

Feinste Raffinade mit Etiquette M. 42,—, Raffinade 41,—, Melis Nr. 1 40,50, Nr. 2 —,—, Nr. 3 —,—. Würfelraffinade 42,—, Würfelmelis Nr. 1 41,—, gemahlene Raffinade 41,50, gemahl. Melis Nr. 1 40,—, Nr. 2 39,50. Candis, weiß 51—55, halbweiß 48—50, gelb 47, schön hellbraun 46.—, hellbraun 45,—, braun M. 47—49, R. Farin Nr. 24 M. 36,—, Nr. 18 34,—, Nr. 15 32,—, Nr. 12 M. 30,—.

Berlin, 26. Mai. Weizen per Mai M. 199,— bez., Sept.-Okt. 195.50 bez. Roggen per Mai M. 149,75 bez., Sept.-Okt. 152.75 bez. Hafer per Mai-Juni M. 131.50 bz., Juni-Juli 131,50. bez. Rüböl loco M. 73,50 bz., per Mai 73,80 bez., Sept.-Okt. 59,80 bez. Spiritus loco M. 55,80 bez., Mai-Juni 55,— bez., Aug.-Sept. 56,50 bez.

Stettin, 26. Mai. Weizen per Mai-Juni 194,00, Juni-Juli 194,50 M. Roggen per Mai-Juni 147,5', Juni-Juli 147,50 M. Rüböl per Mai-Juni 64,—, Sept.-Oct. 60,20 M. Spiritus loco 55,50, per Mai 55,30, Juni-Juli 55,30, Aug.-Sept. 56,50 M. Petroleum loco 8,00.

Breslau, 26. Mai. Spiritus per Mai M. 53,20, Aug.-Sept. 54,20, Sept.-Oct. 53,50. Weizen p. Mai M. 188,—. Roggen p. Mai M. 148,00, Mai-Juni M. 147,50, St.-Okt. 149,00. Rüböl per Mai M. 70,00, Mai-Juni 69,—, Sept.-Oct. M. 60,—.

Verviers, 25. Mai. Weizen frs. 25,25—26,—. Roggen 18,25 18,75. Gerste 17—20, Hafer 17—18, alles per 100 Kg.

Antwerpen, 26. Mai. Petroleum fest. Blank disp. frs. 18,3/8 bez., 18,50 B., per Juni —,— bez., 18.3/8 B., per Sept. —,— bez., 19,50 Br., per Sept.-Dec. 19.7/8 bez., 20,— Br. — Amerik. Schmalz Marke Wilcox 139,— frs. per 100 Kg. Amerik. Speck long disp. frs. 129.—, short disp. 137.—. Amerik. Schweineschultern frs. 106.—. Amerik. rother Winterweizen Nr. 2 dispon. frs. 25,5/8. Woll-Umsatz 55 B. Kurz Köln 123.25.

Paris, 26. Mai. Mehl 9 Marken p. Mai 57,40, do. Juli-Aug. 58,80, do. Sept.-Dec. 59,90. Weizen p. Mai 26,25, Juli-Aug. 27,—, Sept.-Dec. 27,60. Roggen p. Mai 17,—, Juli-Aug. 17,75, Sept.-Dec. 19,25. Rüböl p. Mai 102,—, Juli-Aug. 84,50, Sept.-Dez. 76,50. Spiritus p. Mai 48,75, Juli-Aug. 50,50, Sept.-Dec. 51,25. Weißer Zucker Nr. 3 p. Mai-Aug. 60,60.

Hull, 25. Mai. Leinöl loco 19 sh., 9 d., Brls. 20 sh. 3 d., Juni-Aug. 20 sh. 6 d., Sept.-Dec. 21 sh. Cottonöl loco 28 sh. 4 1/2 d. in Fässern vom Mittelmeer, Brls. 28 sh. 7 1/2 d., Juni-August 28 sh. 7 1/2—6 d.

Liverpool, 26. Mai. Baumwolle ruhig. Umsatz 5000 B., Zufuhr 16,000 B.

London, 25. Mai. Schwimmende Weizenladungen, angekommen 1, zum Verkauf angeboten 9 Cargos.

New-York, 25. Mai. Wechsel a. Deutsche Pl. 94 5/8, Wechsel p. London (Gold) 4,84 1/4, 5proc. fund. Anleihe 102 3/4, Erie-Eisenbahn 35 1/8, Baumw. in New-York 10 7/8 do. in New-Orleans 10 1/8, Petrol. in New-York 7 5/8, do. in Philadelphia 7 3/8, Mehl 4,25, Rother Winterweizen 1,22, Mais (old mixed) 65 3/4, Hav.-Zucker 7 3/16, Kaffee Rio- good fair 9 1/4, Schmalz (Wilcox) 11 3/4, Speck 11 5/8, Getreide-Fracht 3 1/4, Baumwoll-Zufuhr 8000, Ausfuhr n. Großbrit. 1,000 do. n. dem Kontinent 5000 B.

Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische),

Von Neuß nach:

Köln: 7,46. 10,14. 11,53. 1,53. 3,56†. 6,35. 9,25.
Von Norf nach Köln: 7,56. 10,24. 12,4. 2,3. 6,45. 9,35.
Von Dormagen nach Köln: 8,9. 10,36. 12,17, 2.16. 6,58. 9,48.
Von Worringen nach Köln: 8,20. 10,46. 12,28. 2,26. 4,21†. 7,9. 9,58
Von Longerich nach Köln: 8,31. 10,56. 12,39. 2,36. 7,20. 9.10,
Von Nippes nach Köln: 8,40. 11,6. 12,49. 2,56. 7,30.
Osterrath: 7,—. 8,23. 10,8. 12,44. 3,48. 6,28 8,3. 9,37.
Oppum: 7,—. 8,23. 10,8. 12,44. 3,48. 6,28. 9,27.
Crefeld: 7,—. 8,23, 10,8. 11.54. 12.44. 2,27†. 3,48. 6,28. 8,3 9.27.
Cleve: 7,—. 10,8. 12,44. 2,27†. 3,48. 6,28.
Venlo: 7,—. 10,8. 2,27†. 3,48. 6,28.
Düren: 6,13. 7,49. 10,30. 2,28. 7,9, 9,33 bis Grevenbroich.
Von Holzheim nach Düren: 6,22. 7,58., 10,39. 2,37. 7,18
Von Capellen-Wevelinghoven nach Düren: 6,31 8,7. 10,48. 2,46. 7,27
Von Grevenbroich nach Düren: 6,40. 8,16. 10,59. 2,55. 7,37.
Von Harff nach Düren: 6,52. 8,28. 11,11. 3,7. 7,49.
Von Bedburg nach Düren: 7,1. 8,37. 11,20. 3,15. 7,58
Von Elsdorf nach Düren: 7,12. 8,48. 11,31. 3.26. 8,9.

Nach Neuß von:

Köln: 6,—. 9,8. 11,42. 1,40†. 2,42. 5,30. 8,20.
Nippes: 6,7. 9,15. 11,49. 2,49. 8,27.
Longerich: 6,16. 9,24. 11,58. 2,58. 5,43. 8,36.
Worringen: 6,26. 9,34. 12,8. 3,8. 5,53. 8,46.
Dormagen: 6,34, 9,42. 12,16. 3,16. 6,1. 8,54.
Norf: 6,47. 9,55. 12,29. 3,30. 6,14. 9,7.
Crefeld: 7,10. 9,38. 11,18. 1,18 3,27†. 5,58. 8,50. 10,5.
Oppum: 7,17. 9,46. 11,24. 1,25. 3,34†. 6,5. 8,57.
Osterath: 7 28. 9,57. 11,35. 1,36. 6,16. 9,8. 10,21.
Cleve: 7,52. 11,30. 2,4† 4,7. 6,59.
Venlo: 5,41. 9,49. 11,48. 2,—. 4,21 7.20.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 6,20. 7,7. 7,48, 8,47†. 10,19. 11,51. 12,51. 1,55. 2,30 4,1. 4,12. 5,30. 6,34. 7,44††. 9,27. 10,43. 11,34†.
Heerdt und Obercassel: 7,—. 8,53. 12,—. 2,—. 4,1. 6,33. 9,30.
Von Heerdt nach Obercassel: 7,8. 9,1. 12,8. 2,8. 4,9. 6.41. 9,38.
Gladbach und Aachen: 6,—. 7,43 nur bis Gladbach. 8,20††. 10,9 12,42 nur bis Gladbach. 2,26. 4,9 nur bis Gladbach. 5,45. 9,22†
Von Büttgen nach Gladbach-Aachen: 6,10. 10,18. 12,51 nur bis Gladbach. 2,36. 4,18 nur bis Gladbach.
Von Kleinenbroich nach Gladbach-Aachen: 6,18. 7,55. 10,25. 12,58 nur bis Gladbach. 2,43. 4,25 nur bis Gladbach. 5,58. 9,36†.
Von Corschenbroich nach Gladbach-Aachen: 6,24. 8,—. 10,30. nur bis Gladbach. 2,48. 4,30 nur bis Gladbach.

Nach Neuß von:

Düsseldorf: 5,40. 6,43. 7,27. 8,10††. 8,35. 9,—. 9,53. 11,31. 12,26 1,30. 2,11. 3,—. 3,29. 3,57. 5,29. 6,5. 7,40. 8,56. 9,12†. 11,—
Obercassel: 7,25. 9,35. 12,24. 2.30. 5,25. 8,48. 10,11.
Heerdt: 7,33. 9,43. 12,32, 2.38. 5,33, 8,56. 10,19.
Aachen: 6,50†. 9,7. 1,48. 4,—. 6,4††. 9,34†.
Gladbach: 6,32. 8,28†. 11,13. 1,26. 3,33. 5,58. 7,25††. 8,44. 11,14†
Corschenbroich: 6,41. 11,22. 6,6. 8,52.
Kleinenbroich: 6,48. 11,29. 1,38. 6,13. 8,59.
Büttgen: 6,56. 11,3 6. 9,5.

Klee- u. Grasverkauf zu Rosellerheide.

Am Montag den 4. Juni cr., Morgens 10 Uhr,

zu Rosellerheide im Wirthslokale von Pesch läßt Herr Simon Becker, Gutsbesitzer zu Neuenberg,

6 Morgen zahmen Klee auf'm Kerf,
6 Morgen zahmen Klee auf'm Acker und
14 Morgen Gras und Klee am Hofe stehend,

in angemessenen Parzellen öffentlich auf Credit versteigern.

Der Verkäufer und der Polizeidiener Wankum weisen die Stücke auf Verlangen näher an.

Neuß. Knein, Notar.

Klee- und Gras-Verkauf zu Rosellen.

Am Mittwoch den 30. Mai c., Nachmittags 6 Uhr,

im Wirthslokale von Herrn Bordelius läßt Herr Jos. Dahmen zu Altebrück auf Credit gegen Bürgschaft verkaufen:

7 1/2 Morgen zahmen Klee, am Nievenheimerweg neben Herriger;
6 Morgen Gras an Altebrück,

in Parzellen von 1/2 Morgen.

Neuß. Rainer Schopen.

Mobilarverkauf

Am Dinstag den 29. Mai c., Vormittags 9 Uhr,

sollen im Wirthslocale von Herrn Johann Schafhausen hier, Crefelderstraße 4, noch folgende Mobilien als:

1 Kochheerd, 1 Tafelheerd, Rohr- und Binsenstühle, 2 Sopha's, 1 Kleiderschrank, Glas- und Küchenschränke, 2 Wirthsschenken, 2 Sessel, Wirthstische, 1 Säulenofen, Commoden, Bettstellen, Gartentische mit eisernen Stühlen, Porzellan u. Glassachen u. s. w.,

öffentlich gegen gleich baare Zahlung durch den Unterzeichneten versteigert werden.

Neuß. Fr. Wenge, Auctionator.

Capitalien

bis zu **40000 Mark** zum Ausleihen bereit.

Neuß. Fr. Wenge.

Vorläufige Anzeige einer Bienen u. Bienenkörbe-Versteigerung.

An einem noch näher zu bestimmenden Tage werden in Gubberath Bürgerm. Bedburdyck bei R. von Recklinghausen meistbietend versteigert werden:

1. circa 100 Dzierzon'sche Strohbienenkörbe mit Rämchen und übercomplete Honigräume mit Stäbchen, nebst theilweise mit Bienen besetzte Stöcke;
2. eine Strohpresse für Dzierzon'sche Strohbienenkörbe zu pressen;
3. Königinnenkästchen für Bienenköniginnen zu erzielen nebst Transportkästen;
4. eine Wachspresse;
5. eine Honigsentleerungsmaschine;
6. noch halbfertige und sonstige Mobil-Bienenkörbe;
7. eine große Anzahl Strohmagazin-Häcksel, nebst Deckeln zu Bienenwohnungen.

Möbel-Ausverkauf!

Die noch vorräthigen Sachen, bestehend in Schränken, Sopha's, Sessel. Betten, Spiegel 2c. gebe, um damit zu räumen, zu eben annehmbaren Preisen ab.

W. Bracht, Büchel 46.

5 Mrg. Luzerner-Klee

an der Düsseldorfer Landstraße, neben Elfes sind zu kaufen bei

R. Lonnes.

Mehrere **Geschäfts-** u. **Privathäuser** unter günstigen Bedingungen zu verkaufen oder zu vermiethen, ebenso hübsche Wohnungen von 4, 6, 8 Räumen u. s. w., per sofort oder 1 Oct. zu vermiethen.

Neuß. Fr. Wenge.

Eine **große Scheune** zu vermiethen ganz oder getheilt.

Niederstraße 10.

Eine gut erhaltene vierlöcherige **Fournaise** billig zu verkaufen.

Von wem, sagt die Exp.

Gedörrte **Ameiseneier** empfiehlt Friedr. Wilh. Cremer, Büchel 10.

Sensen und Sichten,

beste steierische und gußstählerne, unter Garantie bei billigen Preisen, empfehlen:

Gebr. Brings, Oberstr. 103.

Eine **Mädchen** für alle Hausarbeiten per 1. Juli gesucht.

Wo, sagt die Exp.

In der **P. Hauptmann'schen Verlagshandlung** in **Bonn** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dramatische Spiele für heitere Stunden.

IV und 195 Seiten kl. 8°. **Elegant cartonnirt.**

Preis 1 Mark.

Inhalt.

Monologe. — Bewahrt das Feuer. — Schicksals Tücke. — Verhängnißvoller Sturz. — Ein großmüthiger Bruder. — Ein unerwarteter Besuch. — Ein Intermezzo.

Dialoge. — Rangstreit einer Großen und einer Kleinen. — Das Compagnie-Geschäft. — Die Großmutter. — Wie Stock's Gretchen in Pension kommt. — Des kupperne Herziwel. — Die Leut' sind schlecht, das Geld ist rar. — Gnädig und ungnädig. — Etwas Zubehör. — Wie man Allen kann gefallen. — Im Damenkränzchen. — Die Kunstrichterinnen.

Kleine Dramen in drei Acten. — Prinz Sorgenreich. — Vom Thron in Holzschuhe. — Vor der Steffensmühle. — Ein Jahr in Pension.

Loose

zur St. Anna-Kirchen-Lotterie in Düren, Ziehung voraussichtl. 31. Mai 1883, à **1 Mark**, zur **Liebfrauenkirchenlotterie, Trier** à **2 Mark** zu haben **in der Exped. dsr. Ztg.**

Lokal-Fahrt

zwischen

Stürzelberg und Düsseldorf

vom 20. Mai 1883 ab bis auf Weiteres.

An den Wochentagen:

Zu Thal:				Zu Berg:			
Von Stürzelberg	5 40	1 40	6 —	Von Düsseldorf	11 —	3 —	7 20
„ Uedesheim	5 55	1 55	6 15	„ Heerdt	11 20	3 20	7 50
„ Himmelgeist	6 —	2 —	6 20	„ Hamm	11 35	3 35	8 05
„ Volmersw.	6 10	2 10	6 30	„ Grimlingh.	11 50	3 50	8 20
„ Grimlingh.	6 15	2 15	6 35	„ Volmersw.	12 05	3 55	8 25
„ Hamm	6 25	2 25	6 45	„ Himmelgeist	12 15	4 10	8 35
„ Heerdt	6 35	2 35	6 55	„ Uedesheim	12 25	4 25	8 50
In Düsseldorf	6 50	2 50	7 10	In Stürzelberg	12 45	4 45	9 15

An Sonn- und Feiertagen:

Zu Thal:				Zu Berg:			
Von Stürzelberg	8 —	1 15	6 30	Von Düsseldorf	10 —	3 —	8 00
„ Uedesheim	8 15	1 30	6 45	„ Heerdt	10 20	3 20	8 20
„ Himmelgeist	8 20	1 35	6 50	„ Hamm	10 35	3 35	8 35
„ Volmersw.	8 30	1 40	7 —	„ Grimlingh.	10 50	3 50	8 50
„ Grimlingh.	8 35	1 50	7 05	„ Volmersw.	11 10	4 10	9 10
„ Hamm	8 45	2 —	7 15	„ Himmelgeist	11 15	4 15	9 15
„ Heerdt	8 55	2 10	7 25	„ Uedesheim	11 25	4 25	9 25
In Düsseldorf	9 10	2 25	7 40	In Stürzelberg	11 45	4 45	9 45

Peter Segermann, Capitän.

Gesucht wird eine kathol. **Person**, gesetzten Alters, welche in Kochen, Bügeln und Nähen, sowie im Umgange mit Kindern erfahren, zur Stütze der Hausfrau.

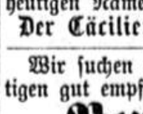
Wo, sagt die Exped.

Ein **Schmiedegeselle**, der selbstständig arbeiten kann, gesucht von Hochhausen in Ameln bei Jülich.

Ein Sack **Roggen** gefunden.

Von wem, sagt die Exp.

Vivat Wilhelm!

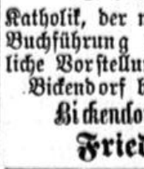


Dem Präsidenten der Gesellschaft Universität Herrn

Wilh. Böhmer

die herzlichsten Glückwünsche zu seinem heutigen Namensfeste.

Die Gesellschaft **Universität.**



Unserm allverehrten Zugführer u. Lieutenant Hrn.

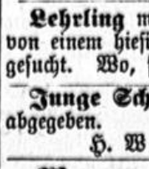
Wilh. Büllenkremer

sowie unserm' Flügel-Lieutenant Herrn

Wilhelm Olles

die herzlichste Gratulation zu Ihrem heutigen Namensfeste vom

9. Jägerzug 1882.

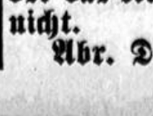


Unserem vielgeliebten allverehrten Dirigenten Herrn

Wilh. Breuer

die herzlichsten Glückwünsche zu seinem heutigen Namenstage.

Gewidmet von den Mitgliedern des Kirchenchores Grevenbroich.



Unserm allverehrten Dirigenten dem Herrn

Wilhelm Schneider

die herzlichste Gratulation zu seinem heutigen Namensfeste.

Der Cäcilienverein von Gohr.

Wir suchen auf sofort einen tüchtigen gut empfohlenen

Verkäufer,

Katholik, der mit Correspondenz und Buchführung vertraut ist. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Bickendorf bei Ehrenfeld.

Bickendorfer Dampfmühle, Friedr. Nicolini.

Ein junger Mann vom Lande (militärfrei) s. St. als **Kutscher** oder **Hausknecht.** W. s. d. E.

Tüchtige **Sammetarbeiter** auf uni und faconnirt gesucht.

Gebr. Hölzermann, M.Gladbach.

Lehrling mit guter Schulbildung von einem hiesigen en gros-Geschäft gesucht. Wo, sagt die Exp.

Junge Schweine werden billig abgegeben.

H. Werhahn, Dyckhof.

Wegen Reinigung des Kessels fährt heute den 28. ds. das Neußer Schiffchen nicht.

Abr. Dekker, Capitain.